



Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Justizabteilung  
Bleichemattstrasse 1  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 26. März 2009

## Teilrevision der Verordnung über das Vormundschaftswesen; Entschädigung und Spesen; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zur Anpassung der Entschädigung der vormundschaftlichen Mandatsträger Stellung nehmen können.

Die heute geltende Begrenzung der Entschädigung auf 5% des Vermögensertrages geht auf die Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 9. Dezember 1911 zurück. Sie ist nicht mehr zeitgemäss. Bereits heute wird die Entschädigungspraxis in der Regel flexibler gehandhabt als die strenge Bestimmung im geltenden Recht. Wir begrüssen deshalb eine Anpassung. Die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit in der Praxis der kommunalen Vormundschaftsbehörden können damit erreicht werden.

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen der §§ 15 und 16 der Verordnung über das Vormundschaftswesen (VVw) äussern wir uns wie folgt:

### Zum § 15

Wir erachten die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Ansätze als tendenziell zu tief. Der Zeitaufwand für die Rechnungsführung und Betreuung, auch bei einem sehr einfachen Mandat, darf nicht unterschätzt werden. Eine Pauschalentschädigung von Fr. 500.00 für eine zweijährige Rechnungsperiode entspricht beim vorgesehenen Stundenansatz von Fr. 50.00 lediglich einem Aufwand von 10 Stunden. Die Mandatsarbeit beinhaltet jedoch neben einer persönlichen Betreuung die schriftliche Berichterstattung und in Fällen mit Geldverkehr die gesamte Rechnungsführung (Buchhaltung) inkl. Rechnungsablage. **Wir schlagen deshalb vor, die Pauschalansätze um mindestens die Hälfte anzuheben.** Zudem wäre es einfacher und besser nachvollziehbar, als Grundlage der Entschädigung Jahresansätze festzulegen. In der Praxis verzögert sich die Berichterstattung oftmals und die Berichtsperiode dauert länger als genau zwei Jahre.

Zum § 16

Eine grosse Anzahl von Mündeln weist kein oder nur ein sehr geringes Vermögen auf. Künftig kann bei einem Vermögen unter Fr. 10'000.00 keine Entschädigung mehr geltend gemacht werden, auch wenn das Mandat sehr aufwändig ist. Dies führt zu einer stärkeren Belastung der Gemeinden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass beim Vermögen eine schuldenfreie oder mit wenig Schulden belastete Liegenschaft nicht angerechnet wird. Liegenschaften sollten in der Vermögensberechnung zum Steuerwert berücksichtigt werden. Mandatskosten sind vom Mündel zu tragen, wenn dieser über ein Vermögen über Fr. 10'000.00, gleich welcher Art, verfügt.

Was die Einforderung der Entschädigung bei minderjährigen Personen bei den Eltern anbelangt (Abs. 2), kann diese Kostenübernahme nicht per Verfügung festgelegt werden. Sofern die Eltern die Entschädigung verweigern, ist der bevorschusste Betrag gemäss Art. 279 ZGB mit einer Unterhaltsklage gegen die Eltern geltend zu machen. Es wäre wünschenswert, wenn die Formulierung im Abs. 2 präzisiert würde, damit Klarheit über die Vorgehensweise besteht.

Wir fragen uns, ob die nun festgelegte Entschädigung tatsächlich bundesrechtskonform sein wird, wie dies im Anhörungsbericht erwähnt ist. Das Vormundschaftsrecht befindet sich in Revision, mit markanten Veränderungen für die Gemeinden. Dies kann auch Auswirkungen auf den Aufwand für die Mandatsträger haben. Deshalb gilt unsere Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen nur unter dem heute geltenden Vormundschaftsrecht.

Wie eingangs erwähnt, befürworten wir einheitliche und klare Bestimmungen für die Entschädigung der vormundschaftlichen Amtsträger. Sorge bereitet uns aber die Tatsache, dass immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner vormundschaftlicher Massnahmen bedürfen, der Aufwand für die Mandatsbetreuung steigt und die Gemeinden immer öfters die Kosten dafür zu tragen haben. Politisch sollten die Weichen rechtzeitig gestellt werden, damit eine staatlich finanzierte Betreuung für Alltags erledigungen im Alter und bei leichter Hilflosigkeit nicht zur Regel wird!

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

AARG. GEMEINDESCHREIBERVERBAND  
Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Vogel

Urs Treier